

Um Ihnen nach der Beisetzung Ihres/r Angehörigen weiterzuhelfen, erhalten Sie nachstehend einen kleinen Überblick über bestehende Regeln auf dem Gestorfer Friedhof.

Nach Erdbeisetzungen

.....wird von uns ein Erdhügel auf der Grabstätte belassen, weil die ausgehobene Erde sich langsam wieder verdichtet. Dieser Vorgang kann bis zu ca. 9 Monate dauern, so dass es angeraten ist, in diesem Zeitraum das Grab nur provisorisch herzurichten. Es können bepflanzte Schalen oder saisonale Bepflanzung aufgebracht werden.

Nach Urnenbeisetzungen

...ist der Aushub geringer, ebenso verdichtet sich die Erde weniger, so dass Urnengräber schon kurze Zeit nach erfolgter Beisetzung in ihre endgültige Form gebracht werden können.

Bitte sorgen Sie für das Abräumen der Kränze und Gestecke selbst.

Für die gärtnerische Gestaltung der Gräber stehen folgende Flächen zur Verfügung:

Urnenwahlgräber	1,00 x 1,00 m
Urnenreihengräber	0,70 x 0,70 m
Kindergräber	1,00 x 1,00 m
Abt. 8,11,13,15, 17-24	1,35 x 2,00 m
Abt. 7	Grabbeetgröße 0,90 x 2,00 m
Abt. 1-6, 9-10,12,14,16	vollständige Fläche als Grabbeet

Der Rasen außerhalb der Grabstätte soll bis an diese heranreichen, ohne dass rundherum Flächen weggenommen werden.

Die Abteilung 25

... ist als Rasenfriedhof für Erd- und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Grabplatten dürfen über eine maximale Anichtsfläche von 0,25 m² verfügen und müssen bündig mit der Grasnarbe verlegt sein. Der aus einem Stück hergestellte Stein darf handwerklich bearbeitet, jedoch nicht geschliffen oder poliert sein. Eine weitere Dekoration dieser Grabstätten ist nicht gestattet.

Das Aufstellen eines Grabmals

...ist genehmigungspflichtig. Dazu reicht der von Ihnen gewählte Steinmetz einen Antrag bei uns ein. Die Genehmigungsgebühr für einen stehenden Stein beträgt zurzeit 86,00 € für einen liegenden 30,00 €

Grabmale sind in einem standfesten Zustand zu halten, damit von ihnen keine Unfallgefahr ausgeht. Aus diesem Grund erfolgen einmal jährlich Standfestigkeitskontrollen durch den städtischen Gärtnermeister.

Die Art der Einfassungen

... ist auf dem Gestorfer Friedhof nach Abteilungen gegliedert. So sind im Bereich des alten Friedhofs (Abt. 1-2 und 4-16) ausschließlich Hecken als Einfassung zulässig.

In den Abt. 17, 19, 21 und 23 im neuen Teil sind ebenfalls nur Hecken als Einfassungen erlaubt.

In Abt. 18, 20, 22 und 24 sind ausschließlich Steineinfassungen zulässig, die nur aus Naturstein- und Kunststeinkanten bis zu

6 cm Stärke hergestellt und nicht in Beton gesetzt werden. Die Ansichtshöhe beträgt maximal 10 cm.

Bei Urnen- und Kindergräbern (Abt. 3) sind Kanten zulässig. Hecken dürfen jedoch nicht gepflanzt werden.

Leider nicht erlaubt

...werden kann

- das Anpflanzen von Bäumen sowie hochwachsenden Sträuchern, Koniferen usw. die eine Höhe von über 1,20 m erreichen.
- das Einfassen der Grabstätten mit Holz, Eisen, Zement o.ä.
- das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art an oder in der Nähe der Gräber.
- das Aufstellen von Blumen, Pflanzen oder Gegenständen außerhalb der angegebenen Grabgröße, insbesondere bei Grab abdeckenden Platten.
- das Entfernen und Beschädigen des Rasens um das Grabbeet herum.
- die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.
- das Befahren mit Fahrzeugen.
- das Mitnehmen von Tieren.

Wir helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter:

Stadt Springe
Friedhofsverwaltung
Frau Thiel
Zur Salzhaube 9
31832 Springe, Deister
Tel. 05041/73-302
Fax. 05041/73-283

Bürozeiten

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
und nachmittags nach telefonischer
Vereinbarung

Städtischer Betriebshof
Herr Gerke
Gärtnermeister
An der Haller
31832 Springe, Deister
Tel. 05041/73-515

Stand der Information: Juli 2005



*Merkblatt
für den
Friedhof*

Gestorf